

Satzung

des Dresden Heritage e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dresden Heritage“, mit Sitz in Dresden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird er mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ („e. V.“) geführt.
- (2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Stadt Dresden sowie die Förderung der Beziehungen ehemaliger Dresdner und deren Nachfahren zur Dresden auf internationaler und nationaler Ebene. Der Verein fördert daher kulturelle Zwecke sowie den Völkerverständigungsgedanken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Einrichtung eines Diskussions- und Präsentationsforums zum Zwecke des Gedankenaustausches von Bürgern mit weltoffener, toleranter und humanitärer Zielsetzung in der Tradition der Dresdner Salongespräche,
 - b) die Einrichtung eines Informationszentrums über Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Stadt Dresden,
 - c) den Aufbau eines weltweiten Internet-gestützten Kommunikationsmediums zum Zwecke des Austausches zwischen Personen mit besonderer Bindung zu Dresden,

- d) die Organisation und Durchführung internationaler Jugendprojekte zur Förderung der Begegnung junger Menschen unterschiedlicher Religionen und Kulturen und zur Heranführung dieses Personenkreises an Dresdner Traditionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengesellschaft sowie jede juristische Person und sonstige Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens/der Firma, des Alters und der Wohnung/des Sitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verein hat:
- a) Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Fördermitglieder.

- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder im Sinne von Abs. 1, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
- (5) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (6) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Aufnahme ist dem Benachrichtigungsschreiben ein Exemplar der Satzung beizufügen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) bei allen Vereinsmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden,;
 - d) durch Ausschluß des Mitglieds, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt und dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Der Ausschluß kann außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem betreffenden Vereinsmitglied ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4**Beiträge**

- (1) Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder i. S. d. § 3 Abs. 2 lit. b).
- (2) Art, Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Beitragssatzung festgesetzt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet haben, ohne gem. Abs. 3 von ihrer Leistungspflicht befreit worden zu sein, sind für die Dauer des Verzuges von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. Im Falle des Verzuges mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahresmitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5**Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Stadt Dresden im allgemeinen können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte ein vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen läßt.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung kann gegebenenfalls die Bildung weiterer Vereinsorgane, insbesondere eines Kuratoriums, beschließen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder zu weiteren Vorstandsmitgliedern kooptieren.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Zuständigkeiten geregelt sind.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in

allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich über einen Betrag in Höhe von DM 5.000,00 hinaus verpflichten, von allen Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vorzunehmen sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, führt dieser die laufenden Geschäfte des Vereins. Ferner ist er für die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung des Vereins zuständig. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder anderer Aufsichtsgremien des Vereins sein. Er ist berechtigt, an Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Hierbei hat er ein Rede- jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung einschließlich der Gegenstände der Beschlussfassung enthalten.

§ 11**Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12),
 - g) die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Mitglieder können sich bei der Beschlußfassung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Protokoll über die Beschlußfassung als Anlage beizufügen.

§ 12

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einberufungsfrist auf drei Wochen verkürzt ist.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist beschränkt. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Nutzung der Vereinseinrichtung oder aufgrund Anordnung von Vereinsorganen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15**Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung (§ 11) beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dresden, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16**Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. März 2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen ist.

Dresden, den 21. März 2001